

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

IX. Jahrgang.

Daressalam, 11. November 1908.

No. 23.

Inhalt: Verordnung betr. die Bestimmungen zur Bekämpfung der Pest. — Verfügung betr. Einberufung des Gouvernementsrates. — Verordnung betr. die Errichtung von Gebäuden und Lagerung feuergefährlicher Gegenstände an Eisenbahnen in Deutsch-Ostafrika. — Jagdverordnung. — Ausführungsbestimmungen zur Jagdverordnung vom 5. November 1908. — Bekanntmachung betr. Ausbildung farbiger Krankenwärter. — Bekanntmachung betr. Umwandlung von getrockneten Pflanzfeldern in Pflanzfelder neuer Ordnung. — Personalien. —

Verordnung.

Nachdem seit dem 23. Oktober pestverdächtige Erkrankungen in Daressalam nicht mehr beobachtet sind, ist die Stadt gemäss Artikel 9 der Vereinbarungen der internationalen Sanitätskonferenz zu Paris vom 23. Dezember 1903 als pestfrei anzusehen.

Es werden demnach die § 8, 10 und 11 der Verordnung betreffend Abwehr der Pest in Daressalam vom 23. Oktober 1908 J. Nr. 20745 V, Amtlicher Anzeiger Nr. 21/08 hierdurch aufgehoben.

Daressalam, den 6. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg
J. Nr. 21 877, V.

Verfügung.

In Gemässheit des § 8 der Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903 betr. die Bildung von Gouvernementsräten wird hiermit eine Sitzung des Gouvernementsrates auf den nach dem fahrplanmässig am 20. November dieses Jahres in Daressalam eintreffenden Bombaydampfer folgenden Tag Vormittags 8 Uhr im Dienstgebäude des Gouvernements in Daressalam anberaumt.

Daressalam, den 3. November 1908

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.
J. No. 21435, I.

Verordnung.

betr. die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung feuergefährlicher Gegenstände an Eisenbahnen in Deutsch-Ost-Afrika.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Scemanns-

amtlichen und konsularischen Befugnisse etc., vom 27. September 1903 (Kolonialbl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Errichtung von Gebäuden und Hütten und zu Lagerung von Holz, Petroleum oder anderen leicht entzündbaren Gegenständen an einer im Betrieb befindlichen Eisenbahn oder einer öffentlich bekannt gemachten Eisenbahntrasse ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich, wenn die Entfernung von der nächsten Schiene — in der Horizontalen gemessen — nicht mindestens 20 m beträgt.

§ 2.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so ist die im § 1 gedachte Genehmigung schon dann erforderlich, wenn die Entfernung von der nächsten Schiene das Mass von 20 Metern nicht mindestens um das $1\frac{1}{2}$ fache der Höhe des Dammes über dem Gelände übersteigt, also bei einem 4,0 m hohen Damme nicht mindestens 20 und $1\frac{1}{2}$ mal 4 ist 26,0 m von der nächsten Schiene beträgt.

§ 3.

Die nach § 1 erforderliche Genehmigung wird von der örtlichen Verwaltungsbehörde erteilt.

§ 4.

Die Genehmigung ist nach vorgängiger gutachtlicher Aeusserung der Eisenbahnverwaltung nur dann zu erteilen, wenn entweder durch eine genügend feuersichere Bedeckung der zu errichtenden Gebäude oder zu lagernden Materialien oder durch die besonderen örtlichen Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung die Feuersgefahr ausgeschlossen ist.

§ 5.

Für Gebäude und Materialien, die bei der öffentlichen Bekanntgabe dieser Verordnung innerhalb der in den §§ 1 u. 2 bezeichneten Entfernungen bereits vorhanden sind, bleibt die Bestimmung der erforderlichen Schutzmassregel gegen Feuersgefahr dem Kaiserlichen Gouverneur vorbehalten.

§ 6.

Wer den in den §§ 1—4 enthaltenen Vorschriften zuwider in der Nähe der Eisenbahn Gebäude errichtet oder leicht entzündbare Gegenstände lagert, wird, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 100 Rupie bestraft, an deren Stelle im Falle der Unbeibringlichkeit eine Haftstrafe bis zu einer Woche tritt.

Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1906 (Kol. Bl. S. 241) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 7.

Auf die zum Betriebe einer Eisenbahn gehörigen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Verordnung keine Anwendung.

Daressalam, den 2. November 1908

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 18924 VII.

Jagdverordnung.

§ 1.

Unter „Jagd“ im Sinne dieser Verordnung ist innerhalb der zu Wildreservaten erklärten Gebiete (§ 13) die Jagd auf alle nach Landesgebrauch jagdbaren Tiere, ausserhalb der Wildreservate die Jagd auf die in den nachstehenden §§ 2, 3 aufgeführten Tiere zu verstehen, sofern diese Tiere nach den gesetzlichen Bestimmungen als herrenlos zu betrachten sind.

§ 2.

Verboten ist die Jagd auf Schimpansen, desgleichen die Jagd auf Strausse, Aasgeier, Schlangegeier (Sekretäre) und kleinere Eulen sowie das Wegnehmen und Beschädigen der Eier dieser Vögel.

Zu wissenschaftlichen und Zuchtzwecken kann der Gouverneur unter von ihm festzusetzenden Bedingungen das Fangen und Töten einer bestimmten Anzahl dieser Tiere sowie das Wegnehmen von Eiern gestatten.

§ 3.

Zur Jagd auf folgende Tiere bedarf es eines Jagdscheines:

Klasse I.

- Alle Gazellenarten,
- Büffel,
- Stummelaffe (Colobus)
- Marabu

Klasse II.

- Flefant,
- Elenantilope,
- Giraffe,
- Nashorn,
- Zebra.

Der Gouverneur ist befugt, das vorstehende Verzeichnis auf dem Wege öffentlicher Bekanntmachung abzuändern.

§ 4.

Die Gebühr für den Jagdschein beträgt:

- 1) 3 Rp. wenn die Jagd mittels eines gewöhnlichen Vorderladers, wie sie von den Amtlichen Stellen verkauft werden oder mittels einer Schrotflinte in einem bestimmten Bezirk ausgeübt werden soll. (Vorderlader- oder Schrotflinten-Jagdschein.)
- 2) 25 Rp. wenn die Jagd mittels Hinterladerbüchse auf Tiere der Klasse I (§ 3) in einem bestimmten Verwaltungsbezirk ausgeübt werden soll (Bezirks-Jagdschein).
- 3) 50 Rp. Wenn die Jagd mittels Hinterladerbüchse auf Tiere der Klasse I (§ 3) im ganzen Schutzgebiete ausgeübt werden soll (kleiner Jagdschein),
- 4) 750 Rp. wenn die Jagd mittels Hinterladerbüchse auf Tiere der Klassen I und II (§ 3) ausgeübt werden soll (grosser Jagdschein),
- 5) 5 Rp. wenn die Jagd mittels Hinterladerbüchse auf Tiere der Klasse I (§ 3) an einem bestimmten Tag innerhalb fünf Tage vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, ausgeübt werden soll (Tagesjagdschein.)

Personen, welche nicht im Schutzgebiet ansässig sind, haben für den kleinen Jagdschein eine erhöhte Gebühr von 200 Rp. zu entrichten.

Die Jagd mit vervollkommneter Vorderladerbüchse oder einer für Kugelschuss eingerichteten Schrotflinte, ist der Jagd mit Hinterladerbüchse gleichgestellt.

§ 5.

Die Jagdscheine werden von den örtlichen Verwaltungsbehörden ausgestellt.

Ihre Gültigkeitsdauer beträgt — abgesehen vom Tagesjagdschein — ein Jahr, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

Sie berechnen — mit Ausnahme des Vorderlader- oder Schrotflinten- sowie des Bezirksjagdscheins — zur Ausübung der Jagd im ganzen Schutzgebiet.

Der Bezirks-Jagdschein wird nur an Bezirksingesessene, der Tagesjagdschein, welcher nur ausnahmsweise auf Grund besonderer Verhältnisse nach Ermessen der örtlichen Verwaltungsbehörde ausgestellt wird, nur für die fünf auf den Tag der Ausstellung folgenden Tage erteilt.

Auf Grund der Jagdscheine, welche zur Ausübung der Jagd mittels Hinterladerbüchse berechnen, ist die Jagd mit jeder Schusswaffe gestattet.

§ 6.

Der Jäger hat den Jagdschein bei der Ausübung der Jagd bei sich zu führen und dem die Kontrolle ausübenden Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Kontrolle liegt den örtlichen Verwaltungsbehörden und deren Beauftragten innerhalb ihres Bezirks ob.

Personen, welche ihren Jagdschein verloren haben, bezahlen für Ausstellung eines Duplikats $\frac{1}{2}$ der Jagdscheingebühr, höchstens aber 3 Rp.

§ 7.

Die Ausstellung eines jeden Jagdscheins kann verweigert werden, wenn die um die Ausstellung nachsuchende Person innerhalb der vorausgegangenen 5 Jahre wegen Vergehens gegen das Eigentum, die Jagdverordnung oder die Verordnung betreffend den öffentlichen Verkehr im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiet vom 7. März 1906 (L. G. Nachtr. IV, No. 29) bestraft ist, oder von ihr eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

Die Ausstellung des großen Jagdscheins kann verweigert werden, wenn bereits soviel große Jagdscheine ausgegeben sind, daß durch eine Vermehrung der Zahl der Jagdberechtigten der Bestand des Wildes gefährdet werden würde. Aus demselben Grunde kann in einem Verwaltungsbezirk die Ausstellung des Vorderlader- oder Schrotflinten-Jagdscheins sowie die Ausstellung des kleinen Jagdscheins an im Schutzgebiet nicht ansässige Personen verweigert werden.

Der Jagdschein kann durch Verfügung der zuständigen Behörde entzogen werden, wenn die zur Jagd berechtigte Person

- a) mit demselben Mißbrauch treibt,
- b) wegen Vergehens gegen die Jagdverordnung oder die Verordnung betreffend den öffentlichen Verkehr im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiet vom 7. März 1906 verurteilt wird.

Gegen die Verfügung, durch welche die Erteilung des Jagdscheins abgelehnt, oder der Jagdschein entzogen wird, ist binnen einer Frist von drei Monaten, welche mit dem Tage der Zustellung der Verfügung beginnt, Beschwerde an das Gouvernement zulässig.

§ 8.

Für jeden erlegten oder gefangenen Elefanten ist spätestens 3 Monate, nachdem der Elefant erlegt oder gefangen ist, ein Schutzgeld von 150 Rp. an die zuständige Behörde zu entrichten.

Bei Bezahlung des Schutzgeldes ist anzugeben, in welchem Bezirk der Elefant erlegt oder gefangen ist.

Es steht dem Jäger frei, an Stelle der Gebühr einen Zahn des erlegten Elefanten an die Behörde abzuliefern, vorausgesetzt, daß der abgelieferte Zahn mindestens 10 kg wiegt.

§ 9.

Alle Elefantenzähne gelten als in Ausübung der Jagd erbeutet, es sei denn, dass der Besitzer den Nachweis führt, dass sie von Elefanten herrühren, die nicht infolge Ausübung der Jagd verendet sind, oder dass sie von lebenden Elefanten verloren worden sind.

§ 10.

Unverarbeitete Elefantenzähne, die ein geringeres Gewicht als 5 kg besitzen, unterliegen der Einziehung. Ausgenommen sind Bruchzähne, welche in unbeschädigtem Zustand mehr als 5 kg wiegen würden.

Der Einziehung sind nicht unterworfen Zähne mit einem Gewicht unter 5 kg, für welche bis spätestens 1. Juli 1909 der Nachweis erbracht ist, dass sie von Tieren herrühren, die vor dem 1. Januar 1909 erlegt sind. Der Nachweis kann bei jeder örtlichen Verwaltungsbehörde erbracht werden.

Untergewichtige Zähne, die der Einziehung nicht unterliegen, dürfen erst in den Handel gebracht werden, nachdem sie von der zuständigen Behörde durch Abstempelung kenntlich gemacht sind.

§ 11.

Der Tierfang ist der Jagd mittels Hinterladebüchse gleichgestellt.

§ 12.

Wer jagdbare Tiere der Klasse II zwecks Züchtung, Züchtung oder Ausfuhr in lebendem Zustand einfangen will, bedarf hierzu ausser dem Jagdschein einer besonderen Erlaubnis.

Der Gouverneur ist befugt, einzelnen Personen auf bestimmte Zeit bestimmte Flächen zum ausschliesslichen Tierfang unter jedesmal zu vereinbarenden Bedingungen und gegen Entrichtung besonderer Abgaben zu überweisen.

Auf den überwiesenen Flächen darf gegen den Willen des Tierfangberechtigten nicht gejagt werden.

§ 13.

Der Gouverneur ist befugt, zum Zwecke des Wildschutzes bestimmte Flächen zu Wildreservaten zu erklären.

In den Wildreservaten ist jede Ausübung der Jagd verboten.

§ 14.

Bei Ueberhandnehmen einzelner Tierarten in den Wildreservaten ist der Gouverneur befugt, einzelnen Personen das Fangen oder Töten einer bestimmten Anzahl jener Tiere zwecks Herabminderung des Wildstandes unter jedesmal festzusetzenden Bedingungen zu gestatten.

§ 15.

Eines Jagdscheins bedarf es nicht zum Abschuss von Wild, welches auf bebautes oder sonst in Nutzung genommenes Land übergetreten ist, sofern der Zweck, Schaden zu verhüten, den Abschuss erfordert. Zum Abschuss sind sowohl der Nutzungsberechtigte als auch die von ihm damit beauftragten Personen befugt.

Von dem Abschuss ist der zuständigen örtlichen Verwaltungsbörde alsbald Mitteilung zu machen, welche die Herausgabe der Jagdbeute (Zähne, Gehörne, Felle, Federn pp.) verlangen kann.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn das bebaute oder sonst in Benutzung genommene Land innerhalb eines Wildreservats oder einer gemäss § 12 Absatz 2 dem gewerbsmässigen Tierfang vorbehaltenen Fläche liegt.

§ 16.

Auf angebauten oder sonst in Benutzung genommenen oder als Privateigentum deutlich gekennzeichneten Flächen darf gegen den Willen des Nutzungsberechtigten nicht gejagt werden.

Auf völlig eingefriedigten Flächen darf nur mit Genehmigung des Nutzungsberechtigten gejagt werden.

Als völlig eingefriedigt ist eine Fläche anzusehen, wenn durch die Einfriedigung ein Wechseln des Wildes verhindert wird.

§ 17.

Zur Ausübung der Jagd mittels Netzen und Schlingen bedarf es der Erlaubnis der örtlichen Verwaltungsbehörde.

§ 18.

In Fällen von Hungersnot oder zur Verhütung von erheblichem Schaden durch Wild ist die örtliche Verwaltungsbehörde befugt, den davon Betroffenen die Jagd auf Tiere der Klassen I und II (§ 3) während einer bestimmten Zeitdauer ohne Jagdschein freizugehen.

§ 19.

Der Gouverneur behält sich vor, Anordnungen wegen etwa erforderlich werdender Schonzeiten bezüglich einzelner jagdbaren Tiere zu treffen.

Die Ausübung der Jagd während der Schonzeit ist verboten.

§ 20.

Für die Erlegung schädlicher Tiere sowie für das Sammeln der Eier schädlicher Reptilien können nach näherer Anordnung des Gouverneurs Prämien gezahlt werden.

§ 21.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zur 450 Rp. bestraft, sofern nicht nachstehend eine andere Strafe angedroht ist.

Mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Rp. allein oder in Verbindung miteinander wird bestraft, wer unbefugt

a) die Jagd auf die im § 2 oder in § 3 in Klasse II benannten Tiere ausübt,

b) in den vom Gouvernement zum Zweck des Wildschutzes bestimmten Wildreservaten jagt.

Mit Geldstrafe bis zu 100 Rp. oder Haft wird bestraft wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde nicht vorzeigt.

Gegen Eingeborene und die ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafmittel Anwendung.

Neben der verwirkten Strafe kann auf Einziehung der Jagdgeräte, der unrechtmässigen Jagdbeute sowie der von dem Täter benutzten Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 22.

Die vorstehende Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. Die Jagdschutzverordnung, der Runderlass, betreffend die Einführung der Jagdschutzverordnung und die Bekanntmachung zur

Jagdschutzverordnung, sämtlich vom 1. Juni 1903, der Runderlass, betreffend Schutz des Eigentums gegen Raubtiere vom 15. November 1903, die Bekanntmachung, betreffend Anrechnung von Schußgeldern auf Ausfuhrzoll für Gehörne vom 3. Juni 1904, die Verordnung betreffend Schussgeld für erlegte Flusspferde vom 23. September 1904 und die Bekanntmachung, betreffend Abänderung des § 14 der Jagdschutzverordnung vom 15. Juli 1905, die Verordnung und der Runderlass vom 23. November 1900, der Runderlass vom 24. Juli 1902, sowie die Bekanntmachung vom 24. September 1904 betreffend die Ausfuhr untergewichtiger Elfenbeinzähne, werden mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Daressalam, den 5. November 1908

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 21 900/08.

Ausführungsbestimmungen

zur Jagdverordnung vom 5. November 1908.

Artikel 1.

zu § 4.

Anrechnung von Jagdscheingebühr bei Lösung eines neuen Jagdscheins. Löst sich der Inhaber eines Bezirks- oder eines kleinen Jagdscheins während dessen Gültigkeit einen höhern, so ist auf Antrag die für den ersten Schein gezahlte niedrigere Gebühr auf die höhere des zweiten anzurechnen. Dies hat zu geschehen, wenn für den letzteren Jagdschein keine längere Dauer — also dasselbe Ausstellungsdatum — wie für den ersten Jagdschein beansprucht wird. Die für den Tagesjagdschein (§ 4 Z. 5) gezahlte Gebühr wird niemals angerechnet.

Artikel 2.

zu § 10.

Kennlichmachung untergewichtiger Elefantenzähne. Wegen Kennlichmachung derjenigen untergewichtigen Elefantenzähne, welche vor Inkrafttreten der Verordnung erlegt worden sind, wird bestimmt, dass ausser der Kennlichmachung durch behördliche Abstempelung auch eine schriftliche Bescheinigung der Behörde als Nachweis gelten kann, wenn die Bescheinigung dem Zahn durch Ankleben oder auf andere geeignete Weise fest angefügt ist. Beim Verkauf des Zahnes ist die Bescheinigung vom Käufer als Nachweis mit zu übernehmen.

Artikel 3.

zu § 13.

Wildreservate. Unter Aufhebung der Bekanntmachung betr. „Jagdreservate“ vom 1. VI. 03 (L. G. II No. 98, Amtl. Anz. 1903, No. 14) werden auf Grund des § 13 der Jagdverordnung vom 5. Nov. 1908 hiermit die nachfolgend bezeich-

neten Gebiete bis auf weiteres als „Wildreservate“ erklärt.

1. Bezirk Kilwa (S. Bl. F. 6, Karte 1:300 000).

Nordgrenze: Matandu-Fluss.

Ostgrenze: Singa-Fluss.

Südgrenze: Strasse Kilwa-Liwale.

Westgrenze: Liwale-Bach.

2. Bezirk Mohoro (S. Karte Nyassa-Exped. II).

Südgrenze: Rufiyi-Fluss v. d. Pangani-Schnellen bis Mroka.

Ostgrenze: Thiensenstrasse v. Mroka-Beheho.

Nordgrenze: Ulambobach und die Bezirksgrenze.

Westgrenze: Suubasi-Fluss.

3. Bezirk Bagamojo-Morogoro (S. Bl. D. 5, Karte 1:300 000).

Südgrenze: Tame und Wami-Fluss.

Ostgrenze: Lukinguru-Fluss.

Nordgrenze: Mseleko-Bach-Kamangira bis Mündung.

Westgrenze: von Kamangira nach Süden, Ostabhang des Ngurugeb. und Mdjonga-Fluss, Mto ya mawe (Mkindobach), bis zum Dorf Mto - ya - mawe, Strasse Herrmann - Böhmer-Stuhlmann bis Mswe-ro-kwa-Mkirira.

Innerhalb dieses Reservates ist die Jagd jedoch in dem Gebiet frei, das wie folgt begrenzt wird:

Im Osten und Norden durch den vom Dorf Komssanga (Wami) über Mafleta nach Diongoja führenden Weg bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Mdjonga-Fluss.

Im Süden und Westen durch den vom Dorfe Komssanga (Wami) über Kigobe, Kissara, Msente nach Turiani führenden Weg bis zu dessen Schnittpunkt mit dem Liwalefluss, von da ab vom Liwalefluss bis zur Einmündung des Mdjongaflusses, von da ab durch den Mdjongafluss bis zu dessen Schnittpunkt mit dem Weg Komssanga-Mafleta-Diongoja.

4. Bezirk Wilhelmstal (S. Baumannsche Karte, N. W. Blatt).

Westgrenze: Pangani-Fluss vom Südpunkt des Pare-Gebirges bis Marago-Opuni aufwärts.

Nordgrenze: Bezirksgrenze gegen Moschi, Linie Opuni-Marago-Same.

Ostgrenze: Eine Linie, die der Strasse Mombo-Same mit einem Abstand von 5 km westlich parallel läuft.

5. Bezirk Mahenge (S. Kiepert'sche Karte 1:2000 000.)

Nordgrenze: Grosser Ruaha.

Ostgrenze: Rufiyifluss.

Südgrenze: Ulangafluss.

Westgrenze: Ort Kdatu und Msolwebach.

6. Bezirk Iringa-Mahenge (S. Kiepert'sche Karte 1:2000 000 u. Spezialskizze der Station Iringa).

Landschaft Lupembe u. Massagati. Süd- und Ostgrenze: Ruhudj-Fluss.

Nordgrenze: Ruaha-Nyera-Fluss.

Westgrenze: Udeka-Bach und eine Linie, von dessen Quelle direkt südlich bis zum Ruhudje.

7. Bezirk Iringa (S. Bl. 4 der Karte 1:300 000).

Südgrenze: Kl. Ruaha-Fluss von Iringa bis zur Einmündung des Ibofue.

Ostgrenze: Höchster Kamm der Yamulenge- oder Merenge-Berge und der Ifiauba-Berge.

Nordwestgrenze: Von Iringa Kamm der Mkingoni-Kengmono-u. Matanaganga-Berge.

8. Bezirk Mpapua (S. Kiepert'sche Karte 1:2000 000).

Westgrenze: Bach Kirambo vom Dorf Mvuni nach Süden in den Kisigo-Fluss fliessend.

Nordgrenze: Linie Mvuni-Wota-Radege.

Ostgrenze: Bach von Rudege nach Süden in den Ruaha fliessend.

Südgrenze: Kisigo- und Ruaha-Fluss.

9. Bezirk Langenburg (S. Kiepert'sche Karte 1:200 000).

Nordgrenze: Kibira-Fluss.

Ostgrenze: Nyassa-See.

Südgrenze: Ssongwe-Fluss.

Westgrenze: Westfluss der Kavolo-Berge von der Einmündung des Tsiya-Baches (s. Kiepert'sch: Karte 1:150 000) in den Ssongwe nach Norden bis zum Kibira.

Die bisher auf Grund des § 1 der J.-Sch-Verordnung vom 1. VI. 03 erlassenen Verbote der Elefantenjagd, nämlich;

im Bezirk Moschi (Bekanntmachung vom 27. V. 03, Amtl. Anz. 1903, No. 14, in Verbindung mit der Gouvernementsverfügung vom 15. VI. 08, J. No. 9230/08);
im Bezirk Mpapua (Bekanntmachung vom 2. 3. 07, Amt. Anz. 1907, No. 4);
im Bezirk Usumbura, Sultanat Urundi, (Bekanntmachung vom 8. II. 08, Amtl. Anz. 1908, No. 4);
werden aufgehoben.

Artikel 4.

zu § 20.

Prämien für schädliche Tiere. Für die Erlegung nachgenannter schädlicher Tiere, bzw. für das Sammeln von Eiern schädlicher Reptilien können Prämien bis zu dem hierunter angeführten Höchstsatz gezahlt werden:

	Höchstsatz:
Löwe	15 Rp.
Leopard oder Gepard . .	7 "
Ginsterkatze	2 "
Zibetkatze	2 "
Hyänenhund	3 "
Wildschwein	3 "
Erdferkel	1 "
Stachelschwein	3 "
Graue Meerkatze (Tumbili)	1/2 "
Hundsaffe	1 "
Puffotter	1 "
Speischlange	1 "
Krokodil	5 "

Für ein Ei der 3 zuletzt genannten Reptilien . . 10 Heller.

Die Höhe der Prämie wird für jeden einzelnen Bezirk alljährlich von der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde mit Genehmigung des Gouvernements festgesetzt.

Daressalam, den 5. November 1908

Der Kaiserlich Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 21899 I. N. S.

Bekanntmachung.

Einer Anregung des Bezirksamts in Wilhelmstal folgend bin ich damit einverstanden, dass Farbige in dem Gouvernements-Krankenhaus Tanga und im Sewa-Hadji-Hospital zu Daressalam unentgeltlich zu Krankenwärtern ausgebildet werden.

Über die Zahl der zu gleicher Zeit Zuzulassenen und die für den Einzelnen notwendige Zeit der Ausbildung entscheidet der leitende Arzt, an den auch die Anmeldungen zu richten sind.

Die zur Ausbildung zugelassenen Farbigen unterstehen während der Ausbildungszeit dem leitenden Arzte und können von ihm zu allen Dienstleistungen der vom Gouvernement angestellten Wärter unentgeltlich herangezogen werden. Für ihre Unterkunft, ihren Unterhalt und ihre Bekleidung haben die zum Ausbildungsdienst zugelas-

nen Farbigen selbst zu sorgen. Bei den von ihren Dienstherrn, von Privaten oder von Behörden entsandten Farbigen hat derjenige, welcher den Farbigen entsandt hat, sich für Gewährung eines entsprechenden Entgelts bei der Anmeldung zu verpflichten.

Daressalam, den 6. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. N. 21633. V.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Daressalam, ihre im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenen, im Bergbaufelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 16, 23, 28, 29, 30, 31 und 32 noch auf Grund der alten Bergverordnung eingetragenen, gemeinen Bergbaufelder Kalte Platte, Hannoverland, Preussen, Kronprinzessin, Kronprinz, Einbeck und Deutschland in Bergbaufelder auf Grund der neuen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 12. September 1908 Nr. 18 — sind bis zum 15. Oktober 1908 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 1 Woche vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 5. November 1908

Kaiserliche Bergbehörde.

Beckler.

J. Nr. 20760, IX.

Personalmeldungen.

Kaiserliches Gouvernement.

Eingetroffen vom Heimatsurlaub oder neu: Mit Dampfer der Messageries Maritimes bzw. mit Gouvernementsdampfer am 29. Oktober 1908 in Daressalam: Segelmacher Backhus; mit R. P. D. „Bürgermeister“: Am 5. November 1908 in Tanga: Landmesser Selke, kom. Sekretär Rottenkolber, Lehrer Andres (für Pangani), Lehrer Dudzus und Vermessungstechniker Wilms; am 7. November 1908 in Daressalam: Kapitän Prüssing, Hauptzollamts-Vorsteher Sies, kom. Sekretär Peters, kom. Hauptzollamts-Vorsteher Koehler, Techniker Bode und Architekt Feldmann.

Abgereist mit Heimatsurlaub bzw. heimgereist: Mit R. P. D. „Windhuk“: Am 25. Oktober 1908 von Daressalam: Kom. Sekretär Scholz; am 26. Oktober 1908 von Tanga: Forstassessor Rohbeck und Lehrer Rutz; mit Gouvernementsdampfer am 26. Oktober 1908 zum Anschluss an den am 27. Oktober 1908 von Zanzibar abgegangenen Dampfer der Messageries Maritimes: Sekretä

Siegel, Lehrer Staub und Kanzleihilfe Bader.

Versetzt: Kom. Hauptzollamtsvorsteher Soltan nach Kilwa zur Verwaltung des Hauptzollamtes, abgereist am 17. Oktober 1908 mit D. O. A. L. Dampfer; kom. Hauptzollamtsvorsteher Grützn er vom Hauptzollamt Kilwa zur Zollinspektion Daressalam, eingetroffen mit Gouvernements-Dampfer am 25. Oktober 1908; Kanzleihilfe von Rosenberg-Gruscynki zum Bezirksamt Mohoro, Bautechniker Georgi nach Liwale, beide abgereist mit Gouv.-Dampfer am 18. Oktober 1908; Zollamtsassistent II. Klasse Mensing als Verwalter der Zollstation nach Bukoba, abgereist mit D. O. A. L. Dampfer am 25. Oktober 1908; Ingenieur Kooyker zur Rufiyi - Erkundungs-Expedition, abgereist am 2. November 1908, Assessor Dr Schlimm zum Bezirksamt Tanga, abgereist mit D. O. A. L. Dampfer am 5. November 1908; Assessor Stier vom Bezirksgericht Tanga zum Bezirksgericht Daressalam, eingetroffen am 7. November 1908.

Beauftragt: Major von Prittwitz und Gaffron aus Anlass des Urlaubsantritts des Bezirksamtmanns Herrmann mit der Verwaltung des Bezirksamts Tabora.

Ernannt: Gerichtsassessor Fehler zum etatsmässigen Bezirksrichter, kommissarischer Zollamtsassistent II. Klasse Mensing zum etatsmässigen Zollamtsassistenten II. Klasse, beide mit Wirkung vom 1. April 1908 ab.

Eingestellt: Kanzleihilfe Hirschfeld am 29. Juli 1908; Bahnmeister Lipinsky am 7. September 1908; die Polizei-Wachtmeister Weckauf am 1. Oktober 1908, Krella am 26. Oktober 1908 und Voigtländer und Seidel am 1. November 1908, Ingenieur Kooyker am 26. Oktober 1908.

Ausgeschieden: Ingenieur-Kandidat Buck mit dem 30. April 1908; Kom. Sekretär Wolf mit dem 11. und kom. Sekretär Stollowsky mit dem 31. August 1908; kom. Bureau-Assistent II. Kl. Wiegandt und Wegebauleiter Maibohm mit dem 30. September 1908; Chemiker Dr. Schellmann mit dem 31. Oktober 1908; Schlosser Büttner mit dem 2. November 1908.

Kaiserliche Schutztruppe.

Eingetroffen: Major Johannes von der Informationsreise des Herrn Unterstaatssekretär des Reichskolonialamt, Hauptmann v. Grawert-W-von Usumbura, Oberleutnant Hartmann von Kilimatinde, Oberarzt Dr. Weck von der Impfreise, Feldwebel Uteck von Massoko.

Hauptmann Seyfried, Oberleutnant Frhr. v. Nordeck zur Rabenau, Unteroffizier Raucher, überzähliger Sanitätssergeant Wolff, Sanitätsunteroffizier Kasper vom Heimatsurlaub.

Eurlaubt: Hauptmann v. Grawert - W.

Versetzt, kommandiert, ernannt:

Major Frhr. v. Schleinitz, Oberleutnant Schulz, Intendanturrat v. Lagiewski, Zahlmeister Fritsch, Oberfeuerwerker Ringk auf Revisionsreise, Major Johannes zur Übernahme der Geschäfte des Kommandos, Hauptmann Seyfried zum Führer der 4. Kompagnie und zum Chef des Militärbezirks Kilimatinde, Hauptmann v. Kleist zum Kommando, Hauptmann Abel zur Revisionskommission, Oberleutnant v. Diezelsky zum Führer der 8. Kompagnie Massoko, Oberleutnant Frhr. v. Nordeck zur Rabenau zur 9. Kompagnie Usumbura, Oberleutnant Doering zur 1. Kompagnie Aruscha, Leutnant v. Siek zur 4. Kompagnie Kilimatinde, Leutnant Falkenstein zum Führer des Rekruten-Depots, Leutnant Pabst v. Ohain zur 15. Kompagnie Muansa, Leutnant David zur 8. Kompagnie Massoko, Unterzahlmeister Hüttig zu Übernahme der Geschäfte der Kassenverwaltung, Oberfeuerwerker Kellmann zur Verwaltung des Artillerie-Depots, Sergeant Tost zur 7. Kompagnie Bukoba, Unteroffizier Raucher, zum Kommando-Geschäfts-Zimmer, Sanitätsunteroffizier Goesch zur Schlafkrankheitsbekämpfung am Tanganyika.

Befördert:

Etatsmässiger Schreiber Sergeant Faupel zum überzähligen Vizefeldwebel ohne Gehührnisveränderung, Sanitätssergeant Oberhoffer zum überzähligen Sanitätsfeldwebel ohne Gehührnisveränderung.

Ausgeschieden:

Sergeant Voigtländer, Unteroffizier Seidel.